

eev aktuell

40. Jahrgang
Nr. 1 - Juli 2022

» Kinder stärken per Gesetz!



Liebe Leser*innen,

„Kinder stärken per Gesetz!“ lautet unser Titel für das vorliegende Heft eev-aktuell – und der Titel ist Programm.

Die Reform des SGB VIII im vergangenen Jahr hat etliche Veränderungen mit sich gebracht, die Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung stärken. Ein Wesentliches ist die Weiterentwicklung des §41 Hilfe für junge Volljährige, sowie die neu hinzugekommene Norm des §41a Nachbetreuung. Neben der im §41 klar formulierten „coming back“ Option und dem Auftrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vor Beendigung der Maßnahme, einen Zuständigkeitswechsel zu prüfen, wird den Jugendämtern auch in §41a auferlegt, junge Volljährige nach Beendigung der Maßnahme zu beraten und zu unterstützen. Beide Normen enthalten etliche unbestimmte Rechtsbegriffe, die es noch auszubuchstabieren gilt. Prof. Dr. Jan Kepert, ausgewiesener Experte und Kommentator des SGB VIII, hat dazu einen komprimierten Beitrag geleistet.

Die Jugendhilfe im diakonischen Bereich wird aber nicht nur durch das SGB VIII geregelt. Auch Kirchengesetze entfalten bindende Wirkung auf das Trägerhandeln. Mit dem am 01.12.2020 in Kraft getretenen Präventionsgesetz (PrävG) gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB), das gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Bayern (DWB) verabschiedet wurde, sind eine Reihe neuer Regelungen in Kraft getreten. Auch zwei neue landesweit beratende Stellen habe infolge dessen ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Meldestelle gegen sexualisierte Gewalt im DWB, die für Einrichtungen zuständig ist, sowie die Ansprechstelle für Betroffene. Über beide Stellen können Sie sich im vorliegenden Heft weiter informieren.

Im aktuellen Interview stellt Pfarrer Heinrich Götz – einer der beiden Vorsitzenden der Anerkennungskommission gegen sexualisierte Gewalt der ELKB – die Arbeit der Kommission vor, die u.a. über finanzielle Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffenen innerhalb der ELKB entscheidet und somit einen wichtigen Beitrag zur Anerkennung von Leid leistet.

Aber was wäre die Kinder- und Jugendhilfe ohne ihre Fachkräfte? Auf die zunehmende Dringlichkeit des Fachkräftebedarfs in den HzE weist der Vorstand in seinem Bericht aus dem Verband nochmals deutlich hin. Der Fachverband hat im Schulterschluss mit dem Diakonischen Werk Bayern ein Fachkräftepapier entwickelt, das alle Akteure in der Jugendhilfe auffordert, sich intensiv mit dem Thema zu beschäftigen und liefert gleichzeitig eine Diskussionsgrundlage für eine Weiterentwicklung.

Der Bericht aus dem Verband geht auch auf die Situation der HzE im Kontext geflüchteter Menschen aus der Ukraine ein. Im Verbund mit dem Landesverband katholischer Einrichtungen hat der eev eine gemeinsame Umfrage zur Situation bei seinen Trägern vorgenommen. Die Ergebnisse dazu können Sie ebenfalls in diesem Heft nachlesen.

So hoffen wir Ihnen auch mit diesem Heft aktuelle Informationen und Anregungen geben zu können und wünschen Ihnen, im Namen des Fachausschusses Öffentlichkeitsarbeit, viel Spaß beim Lesen.

Frank Schuldenzucker

≡ Neues aus dem Verband

Implementierung der überarbeiteten Satzung und Etablierung der neuen Gremienstruktur im Rahmen der Mitgliederversammlung im Juli 2022

Vor bald vier Jahren hat der Fachverband damit begonnen, seine Struktur breiter aufzustellen und die Regionen im Verband noch stärker in den Fokus zu rücken. Die dafür wie auch ganz grundsätzlich notwendige Überarbeitung der Satzung und das Implementieren von Regionalvorständen während der Probephase in den letzten zwei Jahren hat unsere Einschätzung bestätigt, hier auf dem richtigen Weg zu sein. Die neue inhaltliche Ausrichtung hin zu mehr politischer Profilierung und Stärkung des eev vor Ort gelingt in Teilen schon und wird in den kommenden Jahren auch durch den Vorstand weiterhin unterstützt und gestärkt werden. Unser großer Dank gilt in diesem Zusammenhang den Trägern und Mitgliedseinrichtungen, die diesen Prozess durch ihre Beteiligung unterstützt haben und weiterhin unterstützen wollen.

Krisenmanagement gefragt

Noch sind die Nach- und Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht ganz überwunden, schon sehen sich der Verband und die Mitgliedseinrichtungen durch den Angriffskrieg in der Ukraine und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Begleitung und Versorgung geflüchteter Menschen erneut gefordert. Im Spannungsfeld zwischen dem Impuls der Nächstenliebe und Mitmenschlichkeit, aber auch den Erfahrungen aus 2015 finden sich der Verband und die Träger in einer schwierigen Situation wieder. Wir leisten, wo immer möglich, selbstverständlich Hilfe im Rahmen bestehender Kapazitäten. Wie das gelingt, wird in der Umfrage deutlich, die der eev gemeinsam mit seinem katholischen Pendant, dem LVKE durchgeführt hat. Eine darüber hinaus gehende erneute Kraftanstrengung mit dem Aufbau neuer Angebote wird nur dort gelingen können, wo der öffentliche Träger der Jugendhilfe eine klare Finanzierung zusichert. Zudem wird der Aufbau durch einen vielerorts angespannten Wohnungsmarkt, einen mittlerweile auch bei uns deutlich spürbaren Fachkräftemangel und nur noch bedingt vorhandene Kraftreserven der Mitarbeitenden zusätzlich erschwert.

>>

2 Editorial

3 Neues aus dem Verband

Online-Fachtag – „Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung“

Krisenmanagement gefragt

Zukunftsperspektiven eröffnen

5 Neuregelungen bei der Hilfe für junge Volljährige

8 Meldestelle gegen sexualisierte Gewalt im Diakonischen Werk Bayern

10 Das aktuelle Interview mit Pfarrer Heinrich Götz

12 Die aktuelle Umfrage Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie in der ELKB

14 ForuM-Forschung

15 Lagebericht ukrainische Flüchtlinge in den HZE

Impressum

16 Aus den Mitgliedseinrichtungen Termine

Zukunftsperspektiven eröffnen

Die Situation der freien Träger im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird immer angespannter. Manche Träger stehen bildlich gesprochen „mit dem Rücken zur Wand“. Wir befinden uns in einer Mangelsituation, die auf wenig öffentliches Interesse stößt. Uns fehlt eine starke Lobby, die den auch in unseren Arbeitsfeldern mittlerweile deutlich spürbaren Fachkräftemangel prominent und öffentlichkeitswirksam vertritt. Fakt ist, dass wir auf einen Erziehungsnotstand zusteuern. Schon heute ist es schwierig, freiwerdende Stellen nach zu besetzen. Die Jugendhilfe steht darüber hinaus mit ihrem Fachkräftebedarf in Konkurrenz zu anderen pädagogischen Angeboten, die jedoch vergleichsweise bessere Arbeitsbedingungen bieten – ohne Wochenend- und Schichtarbeit oder Nachtbereitschaften. Im Blick auf die deutlich ausgebauten Angebote der Kindertagesbetreuung und vor dem Hintergrund des gesetzlichen Anspruches auf Ganztagsbetreuung von Grundschüler*innen ab 2026 reichen die Ausbildungskapazitäten an Fachakademien oder Hochschulen nicht ansatzweise aus. Hinzu kommt, dass die sogenannte Baby-Boomer-Generation in den nächsten Jahren in Rente gehen wird und damit auf vielen Ebenen in unseren Einrichtungen zusätzlicher Personalbedarf entstehen wird. Die große „Ruhestands-Welle“ steht uns noch bevor und wird voraussichtlich 2030 ihren Höhepunkt erlangen.

Der Verband treibt daher die Themen Fachkräftegewinnung, Steigerung der Ausbildungskapazitäten, Etablierung von Programmen für Quereinsteiger*innen und die bessere finanzielle und strukturelle Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen für die Kolleg*innen in unseren Einrichtungen konsequent voran. Der Vorstand bringt sich mit diesen Themen fortlaufend bei politischen Entscheidungsträgern, Fachhochschulen und Fachakademien wie auch der ARK nachhaltig ein, mit dem Ziel Gehör zu bekommen und eine Verbesserung zu erreichen. Auf das beiliegende Fachkräftepapier wird in diesem Zusammenhang gerne verwiesen.

Die vielfältigen verbandlichen Initiativen um die Umsetzung einer Tarifschutzklausel im SGB VIII sind nicht zuletzt dahingehend zu verstehen, die Arbeitsbedingungen für die Fachkräfte in den diakonischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und letztlich den Kindern und Jugendlichen bessere Bedingungen des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung zu ermöglichen.

Der Vorstand





Prof. Dr. iur. Jan Kepert,
Hochschule Kehl



≡ Neuregelungen bei der Hilfe für junge Volljährige

A. Vorbemerkung

Mit § 41 SGB VIII besteht eine Regelung, welche Hilfe zur Erziehung in den Formen der §§ 28 bis 30 SGB VIII sowie der §§ 33 bis 35 SGB VIII nach Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert. Anspruchsinhaber sind dann nicht mehr die Personensorgeberechtigten, sondern der junge Volljährige selbst. Ferner kann die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige erbracht werden, § 41 Abs. 2 SGB VIII.

Ogleich § 41 Abs. 1 SGB VIII auf der Rechtsfolgeseite nach der bis zum 09.06.2021 gültigen Rechtslage eine Soll-Vorschrift vorsah, brach die Leistungsgewährung bisher ausweislich statistischer Daten in zahlreichen Stadt- und Landkreisen mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Der Hilfebedarf der jungen Menschen verändert sich aber nicht von einem Tag auf den anderen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.¹ Bei einem rechtmäßigen Verwaltungshandeln der Jugendämter ist ein solcher Einbruch kaum zu erklären. Insbesondere um eine gleichförmige rechtmäßige Leistungsbewilligung in Deutschland sicherzustellen, hat der Gesetzgeber mit Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern

und Jugendlichen (KJSG) die Regelungen in §§ 41, 41a SGB VIII neu normiert. Nachstehend findet sich eine Darstellung der wichtigsten Neuregelungen.

B. Neuordnung des Tatbestandes und der Rechtsfolge gem. § 41 SGB VIII

I. Rechtslage für junge Volljährige im Alter von 18 bis 20 Jahren

Mit der Gesetzesänderung durch das KJSG ist das sehr offen formulierte Tatbestandsmerkmal „Persönlichkeitsentwicklung“ durch die Bezugnahme auf die Nichtgewährleistung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung präzisiert worden.² Tatbestandsvoraussetzung ist damit das Vorliegen einer noch nicht beendeten Persönlichkeitsentwicklung, welche eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung noch nicht sicher gewährleistet. Die Hilfe zielt daher auf eine weitere Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel der „Verselbständigung“. Klarstellend wird mit der Gesetzesbegründung hierzu festgestellt, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus

¹ Siehe hierzu Mühlmann/Fendrich, http://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/KomDat/2017_Heft_2_3_KomDat.pdf, S. 22 f.

² BT-Drs. 19/26107, 94.

nicht für die Tatbestandserfüllung erreicht werden muss. Vielmehr sei im Rahmen der geforderten Prognoseentscheidung „eine Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf die Verselbständigung“ zu treffen.³ Auf Grundlage dieses Prognosemaßstabs ist über die geeignete und notwendige Hilfe zu entscheiden.

Auf Rechtsfolgenseite wird mit neuer Rechtslage eine gebundene Entscheidung vorgegeben. Die Leistung muss daher bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen bewilligt werden.

II. Rechtslage bei jungen Volljährigen im Alter von 21 bis 26 Jahren

Die vorstehenden Ausführungen gelten uneingeschränkt nur für junge Volljährige im Alter von 18 bis 20 Jahren. Gem. § 41 Abs. 1 S. 2 wird die Hilfe nämlich in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Nur in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Kumulativ zu dem Tatbestandsmerkmal der Fortsetzung muss damit nach dem Gesetzeswortlaut ein begründeter Einzelfall gegeben sein. Zur Bestimmung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs werden in Literatur und Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen vertreten. So wird teilweise eine recht weite Auslegung vertreten. Danach liege ein begründeter Einzelfall bereits dann vor, „wenn es aufgrund der individuellen Situation inhaltlich nicht sinnvoll erscheint, die Hilfe mit dem 21. Lebensjahr zu beenden.“⁴ Teilweise wird aber auch ein „strengerer Maßstab“ für die Bestimmung des begründeten Einzelfalls angelegt.⁵ So müsse „eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess zur Erreichung der in § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Ziele vorliegt, der durch die Weitergewährung der Hilfemaßnahmen gefördert werden könnte.“⁶ Nach hiesiger Auffassung würde eine zu restriktive Auslegung des § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII Sinn und Zweck der Hilfe für junge Volljährige konterkarieren.⁷ Die Vorschrift ist bewusst als Hilfe für

junge Volljährige, also für Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres vom Gesetzgeber konzipiert worden. Mit der Vorschrift sollte der Praxis größere Flexibilität im Hinblick auf problematische Einzelfälle auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres eingeräumt werden. Dabei ist die Vorschrift aus dem Regelungszusammenhang des Gesetzes und der Zielsetzung der Vorschrift heraus auszulegen. Ein Ausnahmefall kann bspw. vorliegen, wenn bei Vollendung des 21. Lebensjahres eine schulische bzw. berufliche Ausbildung oder eine sozialpädagogische bzw. therapeutische Maßnahme (z.B. nach einer Drogentherapie) noch nicht abgeschlossen ist. Mit anderen Worten, es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob aufgrund einer noch nicht abgeschlossenen Zielerreichung die Weitergewährung der Hilfe angezeigt ist. Diese eher weite Auslegung wird auch durch den 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung gestützt. Dort wird davon ausgegangen, „dass sich das Jugendalter mit zentralen Schritten der Verselbständigung bis zum Teil weit in das dritte Lebensjahrzehnt ausdehnt.“⁸ Auch wird dort beschrieben, dass „sich Verselbständigungsprozesse bei jungen Menschen heute verlängern, häufig in Schleifen verlaufen und mit vielfältigen Varianten des Erprobens von Lebensformen und -entwürfen verbunden sind.“⁹

C. Rechtsverhältnis zwischen § 41 SGB VIII und § 13 Abs. 3 SGB VIII

Ein enges und nicht trennscharfes Verhältnis besteht zwischen den Leistungen nach § 41 SGB VIII und § 13 Abs. 3 Abs. 3 SGB VIII. Insbesondere kommt der Leistung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII nach Vollendung des 21. Lebensjahres besondere Bedeutung zu, wenn das Vorliegen eines besonderen Einzelfalls i.S.d. § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII zu verneinen ist. Soweit ein möglicher Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII an das zuständige Jugendamt herangetragen wird und die Leistungsgewährung nach § 41 SGB VIII abgelehnt wird, besteht i.d.R. eine Pflicht zur Prüfung der Leistung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.¹⁰ Nach § 16 Abs. 3 SGB I besteht die Pflicht, ein „Herantragen“ des Hilfebedarfs so auszulegen, dass das Begehren möglichst weitgehend zum Tragen kommt.¹¹

³ BT-Drs. 19/26107, 94.

⁴ VG München, B. v. 31.08.2020, M 18 E 20.3749, juris Rn. 49 unter Bezugnahme auf Tammen in FK-SGB VIII § 41 Rn. 9.

⁵ S. hierzu Gallep in Wiesner/Wapler § 41 Rn. 26.

⁶ OVG NRW 15.9.2017 – 12 E 303/17, juris Rn. 3; OVG NRW 19.12.2013 – 12 A 391/13, juris Rn. 73; VG Köln 15.7.2020 – 26 K 9203/17, juris Rn. 80. S. hierzu auch VG München 24.4.2020 – M 18 E 19.2711, juris Rn. 61.

⁷ Ausführlich hierzu Kepert/Dexheimer in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 41 Rn. 13 ff.

⁸ BT-Drs. 18/11050, S. 93.

⁹ BT-Drs. 18/11050, S. 110.

¹⁰ S. hierzu VG München, 20.08.2019, M 18 E 18.2529, juris Rn. 39.

¹¹ S. hierzu BayVGh, 25.06.2019, 12 ZB 16.1920, juris Rn. 26; VG Köln, 29.03.2019, 26 K 1109/17, juris Rn. 63.

D. Gelingende Leistungsübergänge bei jungen Volljährigen

Nach § 41 Abs. 3 SGB VIII prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Bei der Übergangsplanung ist § 36b SGB VIII anzuwenden. Mit dieser Neuregelung soll insbesondere eine bedarfsgerechte Versorgung von Careleavern sichergestellt werden.

Sofern die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mangels weiteren Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen beendet werden muss, hat das Jugendamt daher im Zusammenwirken mit anderen Sozialleistungsträgern zu prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger zu erfolgen hat. Hierbei ist zu beachten, dass die Hilfe nach § 41 SGB VIII i.d.R. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu leisten ist. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres ist die Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB VIII allerdings nur noch in begründeten Einzelfällen möglich. Damit endet allerdings Jugendhilfe nicht automatisch. Es ist auch zu prüfen, ob Leistungen nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 SGB VIII zu leisten sind. Diese stehen jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres offen.

Rechtzeitig vor Beendigung der Hilfen nach dem SGB VIII ist die Notwendigkeit der Leistungen anderer Sozialleistungsträger mit Nachdruck zu prüfen.¹² Nach § 36b SGB VIII sind dabei andere Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung einzubinden. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang müssen das Jugendamt und die anderen öffentlichen Stellen prüfen, welche Leistungen nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entsprechen. Neben der Klärung existenzsichernder Leistungen sind dabei insbesondere die in den §§ 16 ff. SGB II enthaltenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in den Blick zu nehmen.¹³

Gem. § 41a Abs. 1 SGB VIII werden junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im

notwendigen Umfang und in einer für sie wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt. Nach der Gesetzesbegründung soll damit eine weitere Unterstützung auf dem Weg junger Volljähriger in ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben in Eigenverantwortung geleistet werden.¹⁴ Im Hinblick auf den jeweiligen individuellen Bedarf bzw. den Stand der Persönlichkeitsentwicklung hat das Jugendamt für einen angemessenen Zeitraum Beratung und Unterstützung zu leisten. Die jungen Volljährigen sollen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können. Hierüber hinausgehend kann es aber auch um eine weitere Unterstützung bei der Entwicklung der Persönlichkeit gehen. Die beratende/unterstützende Fachkraft hat für begrenzte Zeit die Rolle eines (Lebens-)Begleiters („Volljährigenassistent“) des jungen Menschen. Nach § 41 a Abs. 2 S. 1 SGB VIII sollen der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe in dem Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Nach S. 2 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierzu in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen. Die Kontaktaufnahme soll in regelmäßigen Abständen erfolgen, deren Dauer sich nach der individuellen Situation des jungen Menschen richten muss.¹⁵

Prof. Dr. iur. Jan Kepert
Fakultät Rechts- und Kommunalwissenschaften
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

¹² BT-Drs. 19/26107, S. 95.

¹³ BT-Drs. 19/26107, S. 95.

¹⁴ BT-Drs. 19/26107, S. 95 und 96.

¹⁵ S. hierzu Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 41a Rn. 2 f.



Viola Gellings

Referentin Meldestelle
sexualisierte Gewalt – Diakonisches Werk
der Ev.- Luth. Kirche in Bayern e. V.

≡ Meldestelle gegen sexualisierte Gewalt im Diakonischen Werk Bayern

Aktiv gegen sexualisierte Gewalt in der Diakonie Bayern – Meldestelle stellt sich vor

Die Errichtung von Meldestellen als Anlaufpunkte für Mitarbeitende ist im "Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)" vom 01.12.2020 festgeschrieben. Dies gilt für alle Einrichtungen und Dienste der evangelischen Landeskirche und der Diakonie in Bayern. Ziel ist es, in Verdachtsmomenten einen transparenten institutionellen Umgang durch geordnete Verfahren zu gewährleisten.

Aktuell gibt es drei Meldestellen in Bayern. Neben der bereichsbezogenen Meldestelle der Evangelischen Schulstiftung in Bayern, zuständig für evangelische Schulen und Internate (essbay), und der Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unterhält jetzt auch das Diakonische Werk Bayern eine Meldestelle, die Meldungen über Verdachtsmomente aufnimmt und deren Bearbeitung begleitet.

Die „Meldestelle zur Intervention und institutionellen Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt“ ist im Diakonischen Werk Bayern (DWB) angegliedert an den Vorstandsbereich 1 der Präsidentin des DWB Frau Dr. Sabine Weingärtner. Für die inhaltliche Arbeit ist Viola Gellings als

Referentin in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern mit einer Projektstelle zunächst bis Juni 2023 betraut.

Im Folgenden eine kurze Darstellung der Arbeit und des Aufgabengebietes der Meldestelle:

Wer kann sich an die Meldestelle wenden?

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und in der Diakonie Bayern haben die Möglichkeit, sich bei Anhaltspunkten für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt bzw. Verstöße gegen das Abstinenzgebot im Kontext von Kirche und Diakonie von der jeweils zuständigen Meldestelle beraten zu lassen und Verdachtsmomente zu melden.

Was muss an die Meldestelle gemeldet werden?

Alle begründeten, erhärteten oder erwiesenen Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt innerhalb der Diakonie und Evang. Kirche Bayern müssen bei der entsprechenden Meldestelle gemeldet werden. Begründeter Verdacht meint, dass die Verdachtsmomente plausibel und erheblich sind. Eine Verpflichtung zur Meldung tritt spätestens ab Bestehen eines individuellen Schutzkonzeptes in Kraft. Bei vagen Verdachtsmomenten sind Mitarbeitende angehalten, fachliche Beratung einzuholen.

Auch Fälle sexualisierter Gewalt im Bereich des Beschäftigtenschutzes sollen gemeldet werden.

Für Sachverhalte, die dem Seelsorgegeheimnis oder einer anderen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit bestehen keine Meldepflichten (vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2 Präventionsgesetz).

Vorfälle von sexualisierter Gewalt außerhalb von Diakonie und Kirche sind nicht bei den Meldestellen, sondern über die grundsätzlich geltenden staatlich vorgeschriebenen Wege zu melden (z.B. Jugendamt, Beratung für Kriminalitätsoffer der Polizei).

Wie kann ein Verdachtsfall gemeldet werden?

Eine Meldung kann telefonisch, schriftlich per Brief oder E-Mail oder persönlich nach Terminabsprache erfolgen. Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen.

Was sind die Aufgaben der Meldestelle?

- a) Beratung zu eingehenden Verdachtsmomenten
- b) Information der meldenden Person über das weitere Verfahren
- c) Information zu weiteren Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- d) Entgegennehmen von Meldungen und Weiterleitung an die zuständigen und verantwortlichen Stellen vor Ort, sofern noch nicht erfolgt
- e) Dokumentation von Beratungen und Meldungen

Was geschieht nach einer Meldung?

Die Meldestellen achten darauf, dass im Meldefall die entsprechenden Verantwortlichen (z.B. Instanzen des Dienstweges) Kenntnis von dem Vorfall erhalten und die Interventionsschritte, die im Handlungsplan der Einrichtungen festgelegt sind, eingeleitet werden.

Die Dokumentationen im Rahmen von Beratung und Meldung sexualisierter Gewalt werden in den Meldestellen sicher verschlossen und gemäß den Datenschutzanforderungen des Datenschutzgesetzes der EKD aufbewahrt.

Aufarbeitung – institutionell & wissenschaftlich

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt im Rahmen des Umgangs mit sexualisierter Gewalt ist nach der Intervention die institutionelle Aufarbeitung vor Ort. Dabei geht es einerseits um die Sicherstellung der Nachbetreuung der Betroffenen und deren Umfeld als auch

die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden. Zudem müssen aus dem Vorgefallenen Rückschlüsse für weitere präventive Maßnahmen in der jeweiligen Institution gezogen werden.

Übergeordnet kann durch unabhängige Stellen wissenschaftliche Aufarbeitung erfolgen, wie z.B. aktuell die bundesweite ForuM-Studie (Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland). Diese, durch die EKD gemeinsam mit den Landeskirchen beauftragte Studie ist für drei Jahre angelegt und endet voraussichtlich 2023.

Die Wissenschaftler bitten für ihre Teilprojekte Betroffene, sich an der Studie in unterschiedlicher Weise zu beteiligen. Detaillierte Informationen über die einzelnen Projekte und die Aufrufe für Betroffene sind über die Internetseite des Forschungsverbundes (www.forumstudie.de) erhältlich. Aktuell werden im Teilprojekt D Betroffene aufgerufen, sich an einer anonymen Online-Befragung zu beteiligen.

Die ForuM-Studie beinhaltet auch einzelne Fallanalysen im kirchlichen und gegebenenfalls diakonischen Kontext. Im überarbeiteten Datenschutzgesetz der EKD, mit dem eine datenschutzrechtliche Basis für bessere Zugänge zur wissenschaftlichen Aufarbeitung geschaffen worden ist, ist der § 50a DSGVO-EKD hervorzuheben – „Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“. Die Verbandsempfehlung der Diakonie Deutschland zur aktiven Beteiligung an der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt seitens der Träger und Einrichtungen ist ein klares Bekenntnis zur Aufarbeitung und aktiven Beteiligung an der ForuM-Studie.

Kontaktstellen hinsichtlich sexualisierter Gewalt finden Sie auf der Internetseite des DWB „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“. Weitere Informationen zum Themengebiet sexualisierte Gewalt werden ab Sommer 2022 im Intranet zur Verfügung stehen. Für Fragen sowohl in Bezug auf die Arbeit der Meldestelle als auch im Rahmen der Aufarbeitungsstudie ForuM können Sie sich an die Fachreferentin Viola Gellings wenden.

Zuständig für alle Einrichtungen und Dienste der Mitglieder der Diakonie Bayern (ausgenommen ist der KITA-Bereich) ist die Meldestelle der Diakonie in Bayern:

Viola Gellings

Telefon: +49 911 9354 -442

PC-Fax: +49 911 9354 34 -442

E-Mail: gellings@diakonie-bayern.de



Pfarrer Heiner Götz

≡ Das aktuelle Interview

Wir haben Herrn Pfarrer Heinrich Götz einige Fragen zur Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gestellt:

Lieber Herr Götz, können Sie uns bitte einige Stationen aus Ihrem Lebenslauf benennen?

Geboren wurde ich im Jahr 1952 in Nördlingen. 1979 wurde ich zum Pfarrer ordiniert. Der Schwerpunkt meines Dienstes lag in der Seelsorge und der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen und Studenten.

Die Sprachfähigkeit des Glaubens und die Glaubwürdigkeit von Kirche spielten dabei eine wichtige Rolle. 12 Jahre war ich Vizepräsident der Landessynode und Vorsitzender des Diakonischen Rates. Die Aufarbeitung der schlimmen Erlebnisse durch „sexualisierte Gewalt“ beschäftigte mich von Beginn an. Als Rektor der Evangelischen Diakonissenanstalt Augsburg hatte ich 19 Jahre lang Verantwortung für eine diakonische Einrichtung, die Gesundheit, Bildung, Pflege, Gastfreundschaft und Spiritualität aus Liebe zu den Menschen mitten in unserer Gesellschaft beförderte und lebte.

Nach meinem Ruhestand im Jahr 2019 wurde ich 2020 in die „Unabhängige Kommission der ELKB“ berufen und zu einem der beiden Vorsitzenden gewählt. Mein Anliegen ist es, die Anträge der Betroffenen sensibel, vertrauensvoll und empathisch zu besprechen. Die jeweils besondere Situation und die Folgen für das Leben der Betroffenen wahrzunehmen und anzuerkennen. Der Anerkennungsbetrag wird von der Geschäftsstelle ausbezahlt.

Ein wichtiger Punkt unserer Arbeit ist, Systemfehler in der Organisation von Kirche und Diakonie aufzuspüren und durch Schutzkonzepte in Zukunft verhindern zu helfen. Wir sind eine lernende Kommission und gewinnen mit jedem Antrag einer/eines Betroffenen neue Erkenntnisse für zukünftige Konzepte zur Prävention vor sexuellen Übergriffen und Gewalt.

Wie lange gibt es die Unabhängige Kommission bereits und aus welchem Kontext heraus ist sie entstanden?

Die Unabhängige Kommission gibt es seit 2015. Sie entstand im Kontext der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, die ab 2012 in der EKD begann.

Erste Ansprechpartnerin für Betroffene war ab 2012 Frau Dr. Johanna Beyer. Im Frühjahr 2013 befasste sich der Landeskirchenrat erstmals mit der Errichtung. Es wurden fünf unabhängige Mitglieder berufen. Im Februar 2015 tagte die Kommission zum ersten Mal. Heute liegt die Geschäftsführung bei der Justiziarin Sabine Claaßen.

Wie sieht die Arbeit der Kommission generell aus?

Die Betroffenen melden sich bei der Ansprechstelle oder bei der Geschäftsstelle. Es erfolgt eine intensive telefonische Beratung zur Erstellung des Antrags auf Anerkennung. Zu jeder Zeit ist Anonymität gewährleistet, keine Erkennbarkeit nach außen. Das Verfahren ist sehr niederschwellig.

Die Kommission gleicht die Daten des Antrags ab und prüft, ob diese stimmig sind und betrachtet die Situation unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens der Organisation, in der die Tat geschehen ist.

Besonders werden die Folgen für das Leben der Betroffenen betrachtet. Angstzustände, Traumata, permanentes Scheitern von Beziehungen, gesundheitliche Belastungen auf Lebenszeit werden von Betroffenen im Antrag beschrieben. Die Kommission setzt dann einen Anerkennungsbetrag fest, der sich vor allem aus der Schwere des Übergriffs und den Folgen für die

Betroffenen ergibt. Das Angebot und die Empfehlung einer Therapie werden im Einzelfall gegeben. Hierzu ist noch ein ergänzendes Hilfesystem (EHS) beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingerichtet, dessen Leistungen für Betroffene sexualisierter Gewalt aus der ELKB dann von dieser getragen werden.

Gerne nenne ich Ihnen die aktuellen Mitglieder der Kommission und ihre Profession:

Birgit Benesch, Vorsitzende Richterin OLG München;
Heinrich Götz, ehem. Rektor Diako Augsburg; Barbara Hauck, Pfarrerin und Pastoralpsychologin, Nürnberg;
Hanna Moritzen, Dipl.-Supervisorin, Evangl. Hochschule Nürnberg; Dr. Jürgen Thorwart, Dipl.-Psychologe, Psychotherapeut, Neufahrn.

Aus der Erfahrung der Kommission im Gespräch mit Ehemaligen aus der Heimerziehung heraus – was können wir aus der Vergangenheit lernen für die Heimerziehung von heute?

Wichtig erscheint mir, die Organisation des Alltags und das System der Abläufe genau zu betrachten und auf eventuelle Schwachstellen zu hinterfragen. Von Betroffenen wurde beklagt, dass Leitungspersonen die Warnsignale und Gesprächsversuche übersehen und überhört haben. Sie wünschten sich wirkliches Zuhören und Ernstnehmen. Partizipation an Entscheidungen und ein Beschwerdemanagement so niederschwellig wie möglich. Dabei sind Supervision und Coaching zur Unterstützung der Reflexionsfähigkeit für das Handeln der erziehenden Personen sehr hilfreich.

Seit 01.05.2022 gilt eine „Ordnung für das Verfahren

zur Anerkennung erlittenen Unrechts“, die das Verfahren vor der Kommission transparenter machen soll. Sie übernimmt die Musterordnung, die auf EKD-Ebene aus den bisherigen Erfahrungen und unter Beteiligung von Betroffenen erarbeitet wurde. Der Titel „Unabhängige Kommission“ wurde in „Anerkennungskommission“ verändert und die Unabhängigkeit explizit in einem Paragraphen vorgeschrieben: „Die Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden.“

Die Kirche traut dem Gremium in großer Freiheit zu, verantwortungsvoll und unabhängig mit dem Thema und den betroffenen Personen umzugehen.

Das Leid der Betroffenen begann in unterschiedlicher Weise immer mit einem Vertrauensbruch und führte zu Traumata, die bis heute das Leben belasten. Für die Kommissionsmitglieder stellt sich so die Frage: Wie können Betroffene Vertrauen gewinnen, dass sie sich tatsächlich der Kommission mit ihrem Leid anvertrauen können?

Die angefragten Träger, Kirchengemeinden, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterstützen unsere Arbeit mit großer Offenheit. Sie arbeiten aufgrund der Erfahrungen selbst permanent weiter an der Änderung ihrer Systeme. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist groß.

**Das Interview führte
Sigrun Maxzin-Weigel**



von links nach rechts:
Sabine Böhlau, Maren Schubert

≈ Die aktuelle Umfrage

Fragen von eev aktuell an Sabine Böhlau und Maren Schubert von der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Wie würden Sie die Aufgaben der Ansprechstelle beschreiben?

Bei uns in der Ansprechstelle stehen Betroffene und ihr Leid im Mittelpunkt. Wir stellen uns ihnen solidarisch an die Seite und arbeiten vertraulich. Für andere, denen ein Fall oder Verdacht mutmaßlich sexualisierter Gewalt bekannt geworden ist und sich die Frage nach dem weiteren Vorgehen stellt, ist die Meldestelle (Leitung: Eva-Maria Mensching) zuständig.

Wir von der Ansprechstelle sind zuständig für Beratung zur Klärung von Bedürfnissen und Handlungsoptionen von Betroffenen, also Clearing im engeren Sinne. Die Menschen, die sich bei uns melden, können sich darüber klarwerden: Was will ich? Was brauche ich? Was kann ich tun?

Wir erwarten nicht, dass jemand gleich seine ganze Geschichte erzählt und stellen keine bohrenden Fragen, sondern stellen uns ganz auf die Seite der Betroffenen. Es ist vollkommen in Ordnung, sich auch erst einmal Grundinformationen einzuholen und sich Zeit zu lassen.

Wir übernehmen eine Lotsenfunktion für die Betroffenen. Sie können über das Geschehene sprechen und bestimmen selbst, wann sie was sagen möchten. Wir versuchen, Unterstützung bei der Einordnung des Falls anzubieten: Wie wollen Sie weiter vorgehen? Welchen Weg wollen Sie mit uns zusammen gehen? „Was willst du, dass ich dir tue?“ sagt Jesus.

Jeder Fall ist ein Einzelfall. ... Einer zu viel.

Wir versuchen, den Betroffenen auch weiterführende Hilfen zu ermöglichen, zum Beispiel bei der Überprüfung, ob ein Fall verjährt ist oder bei unterschiedlichen Fragen des alltäglichen Lebens. Wir sind auch intensiv dabei, Möglichkeiten von Partizipation zu schaffen, zum Beispiel Betroffene in die Präventionsarbeit einzubeziehen.

Wer ist Ihre „Zielgruppe“? (Wer kann sich an Sie wenden?)

Wir sind da für Menschen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben. Es spielt keine Rolle, ob der Missbrauch erst kürzlich geschehen ist, oder schon Jahre oder Jahrzehnte zurückliegt. An uns wenden sich Menschen, die als Kinder oder im Erwachsenenalter betroffen waren. Menschen aus dem Bereich einer Kirchengemeinde oder im Rahmen einer Einrichtung der Diakonie. Es wenden sich Frauen an uns, aber auch Männer.

Seit wann gibt es die Ansprechstelle und über wie viele Mitarbeitende verfügt sie?

Die Ansprechstelle besteht bereits seit 1999. Sie ist in den letzten Jahren auf ein Team von fünf Personen angewachsen, Theolog*innen und Jurist*innen, drei Frauen und zwei Männer.

Welche Unterstützung können Sie leisten?

Die Arbeit der Ansprechstelle besteht in der Begleitung, sowohl seelsorgerlich als auch juristisch, damit Betroffene Klarheit darüber gewinnen, welchen Weg sie gehen wollen. Erfahrungsgemäß ist der Bedarf sehr

unterschiedlich. Manche Menschen brauchen nur eine Auskunft, etwa über die richtige Adresse, an die sie sich mit ihrem Anliegen wenden können. Andere wünschen sich eine längere Begleitung, die auch über Jahre hinweg geleistet werden kann. Unsere Arbeit richtet sich ganz nach den individuellen Bedürfnissen der Menschen, die sich an uns wenden. Elementar wichtig für unsere Arbeit ist die Möglichkeit der Vertraulichkeit der Gespräche. Wir können auch Anonymität wahren, allerdings sind dann unsere Handlungsmöglichkeiten stark begrenzt. In akuten Phasen können über die Ansprechstelle bis zu sechs Therapiestunden zur Stabilisierung finanziert werden. Auch eine juristische Erstberatung durch externe Strafrechtler*innen zur Klärung rechtlicher Belange kann vermittelt werden.

Wie sind Sie erreichbar?

Telefonisch sind wir für Betroffene jede Woche erreichbar am Montag von 10 bis 11 Uhr und Dienstag von 17 bis 18 Uhr. Die Telefonnummer ist 089 5595 -335. Kontaktaufnahme ist auch möglich über die Email-Adresse ansprechstellesg@elkb.de.

*Haben sich auch Bewohner*innen von Jugendhilfeeinrichtungen bei Ihnen gemeldet oder deren Bezugspersonen?*

Bewohner*innen in Jugendhilfeeinrichtungen und deren Bezugspersonen aus einer diakonischen Einrichtung wenden sich bitte direkt an die Meldestelle der Diakonie bei Viola Gellings (Tel. 0911 9354-442, gellings@

diakonie-bayern.de). Andernfalls an Eva-Maria Mensching in der landeskirchlichen Meldestelle (089 5595-342, meldestelle@elkb.de), gerade auch dann, wenn es um die Meldung eines Verdachtes geht.

Alle kirchlichen und diakonischen Einrichtungen in Bayern müssen bis Januar 2025 ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Grundlage hierfür ist das Präventionsgesetz, das im November 2020 verabschiedet wurde. Jede Einrichtung nennt im Schutzkonzept Ansprechpersonen, an die sich Betroffene, auch zum Beispiel Bewohner*innen von Jugendhilfeeinrichtungen vertraulich wenden können. Diese können dann mit uns in der Ansprechstelle Kontakt aufnehmen und wir begleiten die weiteren Schritte.

Das Interview führte Birgit Schumann

Betroffen von sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten?

Für die Studie ForuM suchen wir Betroffene, die bereit sind über ihre Gewalterfahrungen in evangelischen Kontexten zu berichten.

ZIELE DER STUDIE

- Sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen in der evangelischen Kirche und der Diakonie aufklären und aufarbeiten.
- Empfehlungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im evangelischen Bereich geben.

UNABHÄNGIGKEIT

Die an der Studie beteiligten Institute sind von der evangelischen Kirche und Diakonie unabhängig. Eine Einflussnahme dieser auf die Durchführung oder auf Ergebnisse der Forschung ist ausgeschlossen.

WIE KANN ICH MICH BETEILIGEN?

Menschen, die von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie betroffen waren oder sind, können sich bei uns für ein **Interview** melden und/oder an einer **Online-Befragung** teilnehmen.

Die Interviews werden von erfahrenen Mitarbeiter*innen durchgeführt.

FORSCHUNG MIT BETROFFENEN

Unter den Forschenden sind Menschen beteiligt, die selbst sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen im Bereich der evangelischen Kirche und Diakonie erlitten haben. Diese haben die Fragen und Rahmenbedingungen für die Interviews mitgestaltet.

*Als betroffene Co-Forscher*innen ermutigen wir zur Teilnahme an dieser Studie, in der Betroffenen mit Respekt und Anerkennung begegnet wird. Betroffene können durch das Erzählen ihrer Erfahrungen helfen, weitere Fälle von sexualisierter Gewalt in evangelischen Kontexten zu verhindern. Aufarbeitung wird angeregt und konkrete Empfehlungen für Prävention können so gemacht werden.*

KONTAKT

Das **IPP München** und **Dissens e.V. Berlin** erforschen die Erfahrungen von Menschen, die sexualisierte Gewalt und Missbrauch in evangelischen Kontexten erlitten haben.

- ✉ forum@ipp-muenchen.de
- ☎ (089) 543 59 770
- 🌐 <https://www.ipp-muenchen.de>
- 🌐 <https://www.dissens.de>

Das **Institut für Sexualforschung, Sexualmedizin und forensische Psychiatrie am UKE Hamburg** erforscht die Perspektive Betroffener auf Strukturen der evangelischen Kirche und deren Nutzung durch Täter*innen.

- ✉ interview-ifs@uke.de
- ☎ (040) 7410-57750 (Mo Do, 10 15 Uhr)

≈ „Lagebericht ukrainische Flüchtlinge in den HZE“ in den Mitgliedsein- richtungen des LVkE und des ee

(Stichtag 13.05.2022)

Fragestellungen:

1. Bieten Sie Unterstützungsmöglichkeiten an?

Ja 58 Einrichtungen
Nein 31 Einrichtungen

2. Wie viele Plätze für

geflüchtete Familien, Mütter mit Kindern? 546 Plätze
unbegleitete junge Flüchtlinge? 245 Plätze
evakuierte Waisenhäuser? 156 Plätze
Insgesamt..... 947 Plätze

3. Welche Bedarfe an Unterstützung sind vorhanden?

Grundversorgung 51 Einrichtungen
Pädagogische/
Psychologische Betreuung 44 Einrichtungen
Sonstiges 20 Einrichtungen
Insgesamt..... 115 Einrichtungen

4. Haben Sie Kooperationen vor Ort vereinbart?

Jugendämter 39 Einrichtungen
Heimaufsichten..... 29 Einrichtungen
Sonstiges 19 Einrichtungen
Insgesamt..... 87 Einrichtungen

5. Welche Finanzierungsmodalitäten haben Sie mit Ihren Kooperationspartner:innen vereinbart?

Die Finanzierung und Abrechnung wird
zum größten Teil über Entgelte verhandelt.

Impressum

eev-aktuell erhalten

- alle dem Evang. Erziehungsverband in Bayern e.V. angeschlossenen Rechtsträger
- das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
- alle bayerischen Jugendämter und Heimaufsichten
- die Mitglieder der Arbeitskreise des Evang. Erziehungsverbandes in Bayern e.V.
- interessierte Einzelpersonen

Herausgeber

Evangelischer Erziehungsverband in Bayern e.V.,
Fachverband im Diakonischen Werk Bayern,
90408 Nürnberg, Pirkheimerstr. 6

Tel. 09 11 93 54-283 oder 284, Fax 09 11 93 54-299

Geschäftsführung: Frank Schuldenzucker

Redaktionskreis

Kerstin Becher-Schröder
Gesamtleitung Kinder- und Jugendhilfe
Bezzelhaus e.V., Gunzenhausen

Sigrun Maxzin-Weigel
Gesamtleitung Evang. Kinder- und Jugendhilfe-
zentrum der Stiftung Evang. Waisenhaus und
Klauckehaus Augsburg

Frank Schuldenzucker
Referent Kinder- und Jugendhilfe im
Diakonischen Werk Bayern

Birgit Schumann
Dipl.-Psychologin, Dienststellenleitung Kinder- und
Jugendhilfe Oberfranken, Rummelsberger Dienste
für junge Menschen gGmbH

Amely Weiß
Master of Social Management, Bereichsleitung
Mutter und Kind, Rummelsberger Diakonie

Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden von den
AutorInnen verantwortet. Die Redaktion behält sich das
Recht auf Kürzungen vor.

Gestaltung und Druckabwicklung:

RDJ Rummelsberger Dienste für
junge Menschen gemeinnützige GmbH
Berufsbildungswerk Rummelsberg (Areal K3)
Rummelsberg 74 | 90592 Schwarzenbruck

Titelbild: Sebastian Duda@stock.adobe.com

Infos aus den Einrichtungen, sowie Beiträge und Leserbriefe senden Sie bitte an:

Evangelischer Erziehungsverband in Bayern e.V.,
Fachverband im Diakonischen Werk Bayern,
90408 Nürnberg, Pirkheimerstr. 6

redaktion@eev-bayern.de

ISSN 1439-3360

≪ Neues aus den Mitgliedseinrichtungen

Wechsel von Führungspositionen bei Trägern des eev



Zum 01.01.2022 haben **Gaby Trompetter** (links im Bild) und **Birgit Schumann** als Leitungsteam die Dienststellenleitung in der Kinder- und Jugendhilfe Oberfranken der Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH übernommen.

Simon Ebert verlässt das Diakonische Werk Bayern

Simon Ebert hat bis zum 31. März 2022 die Entgelte für die Jugendhilfe im Bereich der ReKo Franken und der Oberpfalz für die Diakonie verhandelt. Mit ihm hat ein ausgewiesener Entgeltfachmann und Excel-Experte das DWB verlassen und ist in eine Beratungsfirma in Nürnberg gewechselt. Wir wünschen ihm auf diesem Wege alles Gute in seiner neuen Stelle und persönlich viel Glück.

≪ Wichtige Termine

18.07. – 19.07.2022

Leitungskräfte-Tagung und Mitgliederversammlung des eev

14.09 – 15.09.2022

Fachbeirat EREV

27.09.2022

Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks Bayern im Heilig-Geist-Saal Nürnberg

28.09., 28.10. und 25.11.2022

SGB VIII rechtliche Online-Fortbildung von Prof. Dr. Jan Kepert

07.12. – 08.12.2022

ConSozial in Nürnberg

≪ Ausblick auf 2023

16.05.2023

Landesfachtagung

Neue Referentin Entgelte beim Diakonischen Werk Bayern e. V.



Foto: Leonie Krüger, DW Bayern

Für die Bereiche Jugendhilfe – SGB VIII und Eingliederungshilfe – SGB IX berät und unterstützt **Frau Claudia Bucher** seit 15.03.2022 die Mitglieder des Diakonischen Werk Bayern e.V.. Bislang hatte diese Aufgaben Herr Simon Ebert übernommen. Frau Bucher hat nach einer Ausbildung in der Krankenpflege und Berufstätigkeit in diesem Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert und einen Master of Business Administration an der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen erlangt. Viele Jahre hat sie in der

Diakonie, aber auch bei der Caritas und einer kommunalen Gesellschaft gearbeitet. Zuletzt war sie in der Geschäftsführung und Sanierung von sozialen Einrichtungen tätig.

„Ich freue mich sehr, wieder bei und in der Diakonie tätig sein zu dürfen. Spannend sind für mich insbesondere die Änderungen durch die inklusive Kinder- und Jugendhilfe und die gesetzlichen Weiterentwicklungen hierzu. Eine Herausforderung ist die Beratung zur Kostendeckung, vor allem auch durch die derzeitige Deckelung der Personalkosten.“ berichtet Claudia Bucher zu den ersten Eindrücken der neuen Aufgabe.